Freiwillige Feuerwehr Haibühl / Ottenzell e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Haibühl / Ottenzell e. V.“.
Er ist im Vereinsregister unter der Nummer „VR 60208“ beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.

2) Der Verein hat seinen Sitz in Haibühl, 93474 Arrach.

3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verwendungszweck

1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Haibühl / Ottenzell, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 3 Mitglieder

1) Mitglieder des Vereins können sein:
   a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
   b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
   c) fördernde Mitglieder
   d) Ehrenmitglieder
   e) Mitglieder der Kinderfeuerwehr

2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden werden passive Mitglieder, wenn sie 25 Jahre aktiven Dienst geleistet haben oder nach Erreichen der Altersgrenze für Aktive von 65 Jahren. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu den Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben. In der Kinderfeuerwehr werden Kinder altersgerecht an die Feuerwehrarbeit herangeführt. Dieser Bereich zählt nicht zu den Feuerwehrdienstleistenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden,
   a) in der Freiwilligen Feuerwehr, wenn Sie das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie sollen ihren Wohnsitz im Gemeindebereich von Arrach haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
   b) in der Kinderfeuerwehr, zwischen Vollendung des 6. und Erreichung des 12. Lebensjahres.

2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Verwaltungsrat einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

3) Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsrates, durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet
   a) mit dem Tod des Mitglieds
   b) durch Austritt
   c) durch Streichung von der Mitgliederliste
   d) durch Ausschluss.

2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht im das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Ausschlussbeschlusses, beim Verwaltungsrat eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Verwaltungsrat diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) der Vorstand
b) der Verwaltungsrat
c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus
   a) dem 1. Vorsitzenden
   b) dem 2. Vorsitzenden.

2) Beide sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

§ 9 Verwaltungsrat

1) Der Verwaltungsrat besteht aus
   a) dem 1. Vorsitzenden
   b) dem 2. Vorsitzenden
   c) dem Schriftführer
   d) dem Kassenwart
   e) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Haibühl / Ottenzell, soweit er dem Verein angehört und nicht eine Funktion gemäß Nr. a) bis d) gewählt wird.
   f) den beiden stellvertretenden Kommandanten der FFW Haibühl / Ottenzell
   g) dem Gerätewart und dem stellvertretenden Gerätewart
   h) den aktiven Gruppenführen und je einem Vertrauensmann aus Haibühl und Ottenzell.

2) Die unter Absatz 1) a) bis 1) h) genannten Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von sechs Jahren gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl der Kommandanten erfolgt nach den Bestimmungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (Artikel 8 VollzBekBayFwG).

3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Mitglieds des Vorstands und des Verwaltungsrates mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt.
Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand, den Verwaltungsrat oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 10 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

1) Der Vorstand und der Verwaltungsrat sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
   a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
   b) Einberufung der Mitgliederversammlung
   c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
   d) Verwaltung des Vereinsvermögens
   e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
   f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
   g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

2) Rechtsgeschäfte des Vorstandes mit einem Betrag von mehr als 1.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Verwaltungsrat zugestimmt hat. Der Vorsitzende und der Kommandant können über einen Betrag von 500 € verfügen.

   Der Vorsitzende für:
   a) Beerdigungen
   b) Dienstleistungen
   c) Ehrungen

   Der Kommandant für:
   a) Kleingerätebeschaffung
   b) Jugendarbeit

   Der Kassenwart ist befugt, Bankgeschäfte bis zu einem Betrag von 2.000 € ohne schriftliche Zustimmung des Verwaltungsrates vorzunehmen.

§ 11 Sitzung des Vorstandes und des Verwaltungsrates

1) Für die Sitzung des Verwaltungsrates sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. In Eilfällen ist eine kürzere Ladungsfrist zulässig.

2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

3) Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Mitgliedes des Verwaltungsrates. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, auf Antrag eines Mitglieds jedoch schriftlich und geheim.

4) Die Sitzungen haben stattzufinden, wenn
   a) das Interesse des Vereins es erfordert
   b) mindestens ein Mitglied des Vorstands, bzw. drei Mitglieder des Verwaltungsrates dies verlangen.

5) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung des Verwaltungsrates, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Kassenführung

1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder (bei dessen Verhinderung) des 2. Vorsitzenden geleistet werden.

3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist in der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
   a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
   b) Genehmigung der Jahresrechnung
   c) Entlastung des Vorstandes, der Kasse und des Verwaltungsrates
   d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
   e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
   f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
   g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Verwaltungsrates

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

4) Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche, vor dem Tag der Mitgliederversammlung, beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglieder - stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält:
   a) Ort und Zeit der Versammlung
   b) die Zahl der erschienen Mitglieder
   c) die Person des Versammlungsleiters
   d) die Tagesordnung
   e) die Beschlüsse
   f) die Abstimmungsergebnisse
   g) die Art der Abstimmung

§ 15 Ehrungen

a) an Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besonderen Verdienst um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

b) an Geburtstagen der Vereinsmitglieder werden ab der Vollendung des 70. Lebensjahres, dann im fünfjährigen Turnus, mit Geschenken vorgenommen.

c) mit Urkunden werden Vereinsmitgliedern ab zehn Jahre Mitgliedschaft zu Teil. Die darauf folgenden Ehrungen werden im zehnjährigen Turnus durchgeführt.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Arrach, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 17 Unterrichtung des Finanzamtes

Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie ersetzt die Satzung vom 12.04.2003